

Statuten des Vereins
„Die Bäuerinnen im Gebiet «Vereinsname»“

§ 1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt mit Zustimmung des Vereins „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ den Namen "Die Bäuerinnen im Gebiet «Vereinsname»" und hat seinen Sitz in der «BBK», «BBK_Adresse», «BBK_Ort». Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf den politischen Bezirk «Bezirk» und wird vom Verein „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ festgelegt. Der Verein soll Mitglied im Verein „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ sein.

§ 2
Vereinszweck

Der Verein „Die Bäuerinnen im Gebiet «Vereinsname»“ ist eine Frauenorganisation, deren Mitglieder gemeinsam Persönlichkeitsentwicklung und die aktive Mitgestaltung des ländlichen Raums als Ziele verwirklichen.

Er ist ein eigenständiger Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist dabei auf Unabhängigkeit von Religionsgemeinschaften und politischen Parteien bedacht. Er erstrebt keine Gewinne.

Die Zwecke des Vereins „Die Bäuerinnen im Gebiet «Vereinsname»“ sind

1. die Weiterbildung von Frauen im ländlichen Raum,
2. die Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Land- und Forstwirtschaft, sowie deren Produkte und Leistungen,
3. die Förderung des Engagements von Frauen in allen Entscheidungsgremien des ländlichen Raums,
4. die Erhöhung der Wertschätzung der familiären Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft,
5. die Förderung der Gesundheit und der sozialen Lage der Bäuerinnen und der bäuerlichen Familien,
6. die Förderung des Gemeinschaftslebens und Gemeinschaftsdenkens im ländlichen Raum,
7. die Förderung der Kultur und der bäuerlichen Brauchtumpflege sowie

8. die Unterstützung von materiell oder persönlich hilfsbedürftigen Personen. Die Prinzipien und Werte sind Teamgeist, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Demokratie, Toleranz, Eigenverantwortung, Nachhaltigkeit und soziales Engagement.

§ 3
Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- (1) Der Vereinszweck soll durch die im Abs. 2, 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen die
 - a) Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Kursen, Wettbewerben, Vorträgen, Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen und Exkursionen.
 - b) Durchführung von (Sport-) Veranstaltungen und Treffen zur gegenseitigen Kontaktpflege.
 - c) Herausgabe von Zeitschriften, Rundschreiben, Homepages und sonstigen Publikationen.
 - d) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Körperschaften, Vereinen, Organisationen usw., deren Tätigkeit die Bäuerinnen und deren Ziele betrifft, insbesondere mit der Landwirtschaftskammer NÖ.
 - e) Präsentationen bei Ausstellungen, Messen und öffentlichen Veranstaltungen sowie in Bildungs- und sonstigen Einrichtungen.
 - f) Mitarbeit an wissenschaftlichen und praktischen Versuchen sowie Forschungsprojekten.
 - g) Vertretung des Vereins und seiner Anliegen besonders auch in den Dachorganisationen.
 - h) Gewährung von Unterstützungsleistungen in Form von Geld -oder Sachzuwendungen an materiell oder persönlich hilfsbedürftige Personen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden und Zuwendungen,
 - c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
 - d) finanzielle und personelle Leistungen der Landwirtschaftskammer NÖ,
 - e) sonstige Einnahmen.
- (4) Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes Zweigvereine gründen. Der Beschluss zur Gründung von Zweigvereinen bedarf einer Änderung der Statuten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind
 - a) landwirtschaftliche Mitglieder des Vereins. Als solche können alle gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz kammerzugehörigen Frauen aufgenommen werden, die zur Mitarbeit im Verein bereit sind. Den kammerzugehörigen Frauen sind solche gleichgestellt, auf die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz nicht zutreffen, die jedoch regelmäßig im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Lebenspartners oder im Hinblick auf die Betriebsübernahme regelmäßig in diesem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten.
 - b) sonstige Mitglieder des Vereins. Das sind andere als in lit. a genannte Frauen, die zur regelmäßigen Mitarbeit im Verein bereit sind.
- (2) Außerordentliches Mitglied ist die regional zuständige Bezirksbauernkammer.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein gemäß § 4 Abs. 1 setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Der Beitritt ist dem regional zuständigen Bezirksverein sowie dem Verein „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ schriftlich bekannt zu geben, die den Beitritt binnen drei Wochen ab Einlangen der Bekanntgabe, schriftlich – ohne Angabe von Gründen – ablehnen können. Eine Ablehnung seitens des Bezirks- oder Landesvereins bewirkt, dass auch der Beitritt zu allen anderen Bäuerinnenvereinen im Tätigkeitsgebiet des jeweiligen Vereins nicht möglich ist.
- (2) Der Beitritt von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 begründet automatisch eine Mitgliedschaft in allen Bäuerinnenorganisationen, in denen der Verein direkt oder indirekt Mitglied ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein gemäß § 4 Abs. 1 „Die Bäuerinnen im Gebiet «Vereinsname»“ endet,
- a) durch den Tod des Mitgliedes.
 - b) durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, die gröblich gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen des Vereins schädigen, mit einer der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit, auszuschließen.
- d) durch Ausschluss aus einem Bäuerinnenverein, bei dem das Mitglied durch den Beitritt zum Verein „Die Bäuerinnen im Gebiet «Vereinsname»“ ebenfalls Mitglied wurde.
- e) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über 2 Jahre im Rückstand ist, schriftlich unter Androhung des Ausschlusses abgemahnt und ausgeschlossen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 besitzen das Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 besitzen das aktive und passive Wahlrecht, soweit es nicht in der Wahlordnung gemäß § 11 eingeschränkt ist.
- (3) Anlässlich des Beitrittes erhalten die Mitglieder auf Verlangen kostenlos die Statuten des Vereins.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder besitzen das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie das Recht der Benützung der Vereinseinrichtungen, das Recht auf Informationen und Publikationen, soweit dieses Recht nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Vereinszwecke durch aktive Mitarbeit zu fördern und zu ihrer Verwirklichung nach besten Kräften beizutragen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) Generalversammlung (§ 9)
- 2) Vorstand (§ 12)
- 3) Leitung (§ 14)
- 4) Rechnungsprüferinnen (§ 16)
- 5) Schiedsgericht (§ 17)

§ 9 Generalversammlung

- (1) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins gemäß § 4 Abs. 1, die regional zuständige Bezirksbäuerin und der regional zuständige Kammerobmann teilnahmeberechtigt.
- (2) Bei der Generalversammlung sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 stimm- und aktiv wahlberechtigt. Jede Person hat eine Stimme.
- (3) Die Generalversammlung ist mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren abzuhalten. Der Termin für die Generalversammlung ist in Abstimmung mit dem Verein "Die Bäuerinnen Niederösterreich" festzulegen.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen binnen vier Wochen statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Gebietsbäuerin aus ihrer Funktion ist binnen acht Monate eine außerordentliche Generalversammlung durch den Vorstand einzuberufen. In dieser außerordentlichen Generalversammlung sind alle frei gewordenen Funktionen für die Dauer der restlichen Funktionsperiode neu zu wählen.
- (5) Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1, die regional zuständige Bezirksbäuerin und der regional zuständige Kammerobmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss der zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen mindestens zwei Wochen vorher durch die Leitung einzuladen.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (siehe Wahlordnung). Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Eine Änderung der Statuten des Vereins wird erst nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Vereins „Die Bäuerinnen in Niederösterreich“ wirksam.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Gebietsbäuerin, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Anträge (einschließlich solcher auf Änderung der Statuten des Vereins, insbesondere aufgrund der Gründung von Zweigvereinen),
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen,
- c) Wahl und Enthebung der Gebietsbäuerin und ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Kassierin, der Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen und deren Stellvertreterinnen sowie der Rechnungsprüferinnen,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Gründung von Zweigvereinen auf Gemeindeebene,
- h) Festlegung des Tätigkeitsgebiets der Zweigvereine,
- i) Festlegung der Tätigkeitsgebiete der Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen,
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Wahlordnung

Die von der Generalversammlung erlassene Wahlordnung ist Bestandteil des Statuts.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) die Gebietsbäuerin (= Obfrau),
 - b) die Stellvertreterin,
 - c) die Schriftführerin,
 - d) die Kassierin,
 - e) die gewählten Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen,
 - f) die Bezirksbäuerin des regional zuständigen Bezirksvereins bzw. eine von ihr entsandte Vertreterin,
 - g) der Kammerobmann der regional zuständigen Bezirksbauernkammer oder eine Vertretung.

Die Bäuerinnen-Beraterin der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Fachschule kann zu den Sitzungen des Vorstands beigezogen werden.

- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Vorstand wird von der Gebietsbäuerin zeitgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu Sitzungen einberufen. Sitzungen müssen stattfinden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Vorstands verlangt. Den Vorsitz führt die Gebietsbäuerin oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin.
- (4) Zur Beschlussfassung im Vorstand ist eine Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstands sind für die Leitung verbindlich.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Statutenänderungsanträge an die Generalversammlung sowie die Ablehnung des Beitrittes und der Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 erfordern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstands und Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch den Tod, den Ablauf der Funktionsperiode (§ 4 Abs. 2), durch Rücktritt oder Ausschluss.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind

- a) die Beratung und Beschlussfassung über das Jahresarbeitsprogramm sowie die Mitarbeit bei der Umsetzung,
- b) die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Sammlung und Präsentation von Wahlvorschlägen,
- c) die Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung,
- d) die Beschlussfassung über Anträge an die regional zuständige Bezirksbauernkammer,
- e) die Ablehnung des Beitrittes bzw. der Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Aufgaben der Leitung sind im § 15 definiert.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 15 Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und der Leitung.
- (4) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Den Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen obliegt:
 - a) die Repräsentation des Vereins in ihrem Tätigkeitsgebiet,
 - b) das Entgegennehmen und Einholen von Informationen der Mitglieder und Vertretung deren Interessen in den Gremien des Gebietsvereins,
 - c) die Gebietsbäuerin über alle einschlägigen Angelegenheiten ihres Tätigkeitsgebiets zu informieren,
 - d) Informationen von der Gebietsbäuerin einzuholen,
 - e) Informationen von der Gebietsebene an die Mitglieder weiterzugeben,

- f) die Organisation und Leitung von Bäuerinnenveranstaltungen in ihrem Tätigkeitsgebiet,
- g) für die Mitgliedschaft im Verein zu werben,
- h) die Mitglieder ihres Tätigkeitsgebiets listenmäßig zu erfassen.

(6) Der Gebietsbäuerin obliegt:

- a) die Repräsentation des Vereins in ihrem Tätigkeitsgebiet,
- b) das Entgegennehmen und Einholen von Informationen der Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen und der Mitglieder und Vertretung deren Interessen in den Gremien des Gebiets-, Bezirks- und Landesvereins,
- c) die Bezirksbäuerin über alle einschlägigen Angelegenheiten des Vereins zu informieren,
- d) Informationen von der Bezirks- und Landesebene einzuholen,
- e) Informationen von der Gebiets-, Bezirks- und Landesebene an die Gremien des Vereins sowie die Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen und die Mitglieder weiterzugeben,
- f) die Betreuung und Beratung der Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen ihres Tätigkeitsgebiets in allen die Bäuerinnenorganisation betreffenden Angelegenheiten,
- g) die Organisation und Leitung von Veranstaltungen des Vereins,
- h) im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ortsbäuerin bzw. Ortsvertreterin die Einberufung einer Versammlung der Mitglieder des betroffenen Tätigkeitsgebiets zur Nachnominierung, sofern nicht die gewählte Stellvertreterin der ausscheidenden Ortsbäuerin bzw. Ortsvertreterin die Funktion übernimmt.

§ 15 Die Leitung

- (1) Die Leitung setzt sich zusammen aus
 - a) der Gebietsbäuerin (= Obfrau),
 - b) der Stellvertreterin,
 - c) der Schriftführerin,
 - d) der Kassierin.

Sie kann in Anwesenheit und im Einvernehmen von zumindest drei Mitgliedern Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der Leitung obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Leitung ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- (3) Die Gebietsbäuerin und die Schriftführerin sind kollektiv (zu zweit) berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Bei Verhinderung der Gebietsbäuerin wird diese durch ihre Stellvertreterin vertreten. Bei Verhinderung der Schriftführerin wird diese durch die Kassierin vertreten.

- (4) Die Leitung setzt die Beschlüsse des Vorstands um.

- (5) Die Gebietsbäuerin führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und in den Sitzungen der Leitung.

- (6) Die Leitung ist verpflichtet, sich über die Arbeit der Vorstandsmitglieder zu informieren.

- (7) Die Leitung ist verpflichtet, zumindest einmal in jeder Funktionsperiode die Mitglieder über die Tätigkeiten des Vereins zu informieren.

§ 16 Rechnungsprüferinnen

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei geeignete Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von fünf Jahren. Die Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Als geeignet gelten Personen, die innerhalb 6 Monate nach der Wahl zumindest eine einschlägige Schulung durch den Verein „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ absolviert haben.

- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins „Die Bäuerinnen im Gebiet «Vereinsname»“ im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben mindestens jährlich die Gebarung zu überprüfen. Sie haben das Recht, jederzeit in Geschäftsbücher, Belege, Aufzeichnungen und schriftliche Unterlagen, welche die Gebarung betreffen, Einsicht zu nehmen und von der Leitung Auskunft über Vorgänge der Finanzgebarung zu verlangen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die Rechnungsprüferinnen dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Die Leitung des Vereins „Die Bäuerinnen im Gebiet «Vereinsname»“ ist von den Rechnungsprüferinnen über Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu informieren.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gewählten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Sonstiges

- (1) Auf die Dauer der Mitgliedschaft des Vereins „Die Bäuerinnen im Gebiet «Vereinsname»“ im Verein „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ ist dieser jederzeit berechtigt, Einblick in die Geschäftsführung zu nehmen und eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Er kann dieses Recht schriftlich an qualifizierte Personen, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsprüfer, delegieren.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung ist binnen 4 Wochen an die zuständige Vereinsbehörde zu melden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie Beschluss darüber zu fassen, wem nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Mit der Abwicklung ist die Geschäftsführerin des Vereins „Die Bäuerinnen Niederösterreich“ zu betrauen. Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken (§§ 34ff BAO) zu verwenden. Es soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Anhang 1 Wahlordnung

- (1) Im Zuge der Generalversammlung werden die Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen, deren Stellvertreterinnen, die Gebietsbäuerin, ihre Stellvertreterin, die Schriftführerin, die Kassierin und zwei Rechnungsprüferinnen (siehe § 16 der Vereinsstatuten) gewählt. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Sie bleiben jedenfalls solange im Amt, bis eine andere Person in die jeweilige Funktion gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einer Funktion wird die Nachfolgerin auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode gewählt.
- (2) Für die Wahl der Gebietsbäuerin und deren Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Kassierin und der beiden Rechnungsprüferinnen besitzen nach § 7 der Vereinsstatuten alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht zur Wahl der Gebietsbäuerin, der Stellvertreterin und der Schriftführerin besitzen die im § 4 Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder, welche gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz kammerzugehörig und zum Zeitpunkt der Wahl als aktive Bäuerinnen tätig sind. Das passive Wahlrecht zur Wahl der Kassierin und der beiden Rechnungsprüferinnen besitzen alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.

- (3) Für jedes vom Gebietsverein festgelegte Tätigkeitsgebiet von Ortsbäuerinnen bzw. Ortsvertreterinnen wird eine eigene Ortsbäuerin bzw. Ortsvertreterin und bei Bedarf eine Stellvertreterin gewählt.
Das aktive Wahlrecht zu dieser Wahl besitzen alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1, die in diesem Tätigkeitsgebiet ansässig sind.
Das passive Wahlrecht zu dieser Wahl besitzen die in diesem Tätigkeitsgebiet ansässigen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1, die zum Zeitpunkt der Wahl als aktive Bäuerinnen tätig sind bzw. solche, die zu diesem Zeitpunkt keine Alterspension beziehen.
Gewählte Funktionärinnen die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. a sind, tragen die Bezeichnung „Ortsbäuerin“. Gewählte Funktionärinnen die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. b sind, tragen die Bezeichnung „Ortsvertreterin“.
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Ortsbäuerin bzw. Ortsvertreterin übernimmt ihre Stellvertreterin die Funktion der Ortsbäuerin bzw. Ortsvertreterin. Andernfalls hat die Gebietsbäuerin eine Versammlung der Mitglieder des betroffenen Tätigkeitsgebiets einzuberufen, welche die Nachnominierung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode vornimmt.
- (4) Die Mitglieder eines Tätigkeitsgebiets können per Handzeichen festlegen, dass keine Stellvertreterin für die Ortsbäuerin bzw. –vertreterin gewählt wird. Im ersten und zweiten Wahlgang erfolgen die Wahlen zur Ortsbäuerin bzw. –vertreterin und deren Stellvertreterin. Danach folgt die Wahl der Gebietsbäuerin in einem eigenen Wahlgang. Im vierten Wahlgang werden die Gebietsbäuerinstellvertreterin, die Schriftführerin, und die Kassierin gewählt. In einem fünften Wahlgang werden die beiden Rechnungsprüferinnen gewählt.
- (5) Der Vorsitz bei der Durchführung der Wahl der Gebietsbäuerin, der Gebietsbäuerin-Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Kassierin und der Rechnungsprüferinnen obliegt dem Obmann der regional zuständigen Bezirksbauernkammer oder dessen Vertretung. Dieser kann für die Wahl der Ortsbäuerinnen bzw. –vertreterinnen den Vorsitz an ein Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 des jeweiligen Tätigkeitsgebiets übertragen. Das aktive und passive Wahlrecht dieses Mitgliedes bleibt davon unberührt.
- (6) Vor Durchführung der Wahl sind vom Vorsitzenden je zwei Stimmenprüferinnen zu bestimmen, die aufgrund der abgegebenen Stimmzettel das Wahlergebnis zu ermitteln haben.
- (7) Die Wahlen erfolgen aufgrund von Wahlvorschlägen mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Die vom Vorstand zu erstellenden Wahlvorschläge sollen für jede Funktion mehrere Personen enthalten. Die Stimmzettel sind vor der Sitzung der Generalversammlung vorzubereiten. Auf Antrag des Wahlvorsitzenden können die Wahlberechtigten entscheiden, die Wahl der Ortsbäuerin bzw. Ortsvertreterin und deren Stellvertreterin per Handzeichen durchzuführen.
- (8) Als gewählt gilt, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn die gewählte Person unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Entfallen auf die beiden Erstgereihten gleich viele Stimmen, so erfolgt zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Erforderlichenfalls haben weitere Stichwahlen zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenanzahl zu erfolgen. Führen zwei Stichwahlen hintereinander zum gleichen Ergebnis, so entscheidet, sofern keine Kandidatin freiwillig zurücksteht, das Los.
- (9) Eine mehr als zweimalige Wiederwahl in ein- und dieselbe Funktion ist nur möglich, wenn vor der Wahl im Vorstand ausdrücklich ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.